

08.12.87

VP - AS - Fz - In - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Sicherheit
bei Gefahrguttransporten

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe
nachstehender Änderungen anzunehmen:

VP
In

1. Einleitung, Satz 3

In der Einleitung ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat hält es hierzu für erforderlich, die
laufende Prüfung vor allem auf folgende Maßnahmen zu
konzentrieren und die Prüfung möglichst bald zum
Abschluß zu bringen:"

Begründung:*)

Die im EntschlieÙungsantrag genannten Maßnahmen
befinden sich zur Zeit überwiegend in der
Prüfung und Beratung im Gefahrgut-Verkehrs-Bei-
rat. Diesem sollte nicht durch eine vorwegge-
nommene Festlegung vorgegriffen werden.

*) Soweit Ausschußempfehlungen mit einer Begründung versehen
sind, ist diese an das Plenum gerichtet.

VP

2. Nummer 1, dritter Spiegelstrich

In Nummer 1 ist der dritte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- die Einführung einer besonderen Erlaubnis ("Konzession") für Unternehmen, die gefährliche Güter befördern. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis muß die Zuverlässigkeit des jeweiligen Unternehmers sein. Die Erlaubnis muß bei Verstößen gegen bestehende Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter entzogen werden können,"

VP

3. Nummer 2, achter Spiegelstrich (neu)

In Nummer 2 ist
im sechsten Spiegelstrich das Wort "sowie" durch
ein Komma und im
siebten Spiegelstrich der Punkt durch das Wort "sowie"
zu ersetzen;
folgender Spiegelstrich ist anzufügen:

"- Verbesserung des rückwärtigen Signalbildes der
Beförderungseinheiten."

Fz 4. Nummer 2 letzter Satz

In Nummer 2 sind im letzten Satz die Worte
"steuerliche und/oder" zu streichen.

Begründung:

Steuerliche Begünstigungen sind abzulehnen

- aus Gründen der Haushaltsbelastungen und
- aus steuersystematischen Gründen; sie stehen dem gegenwärtigen allgemeinen Trend nach Abbau von steuerlichen Subventionen entgegen.

U 5. Nummer 3, erster Spiegelstrich

In Nummer 3 ist im ersten Spiegelstrich das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Text anzufügen:

"die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang gebeten, den Ländern kurzfristig die Kriterien, die zur Aufnahme der bisherigen Stoffe in den Anhang B. 8 geführt haben, bekanntzugeben. Soweit ein entsprechender Kriterienkatalog nicht besteht, ist dieser kurzfristig zu entwickeln,"

VP

6. Nummer 3, nach dem ersten Spiegelstrich

In Nummer 3 sind nach dem ersten Spiegelstrich folgende Spiegelstriche einzufügen:

- '- eine finanzielle Förderung der Verlagerung, etwa durch Zuwendungen für den Bau von Umschlagsanlagen für gefährliche Güter zwischen den Verkehrsträgern,
- eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für die weitgehende Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schiene und Wasserstraße unter Einschaltung von Bundesbahn und Binnenschiffahrtsverbänden im Rahmen eines Programms "Sicherer und wirtschaftlicher Transport von Gefahrgütern auf Schiene und Wasserstraße", '

Begründung:

Die Verlagerung sollte nicht nur durch gesetzliche Maßnahmen erzwungen, sondern auch finanziell gefördert werden. Außerdem ist eine stärkere öffentliche Werbung für den Wechsel des Verkehrsträgers notwendig.

U

7. Nummer 3, zweiter Spiegelstrich

In Nummer 3 ist
im zweiten Spiegelstrich nach den Worten
"Unfallschwerpunkten und"
das Wort "eventuell"
zu streichen
und sind die Worte
"Gefahrenschwerpunkten und"
einzufügen.

VP 8. Nummer 3, dritter Spiegelstrich

In Nummer 3 ist der dritte Spiegelstrich zu streichen.

Begründung:

Die Berücksichtigung dieses Petitums hat der Bundesminister für Verkehr bereits eingeleitet.

U 9. Nummer 3, fünfter Spiegelstrich (neu)

In Nummer 3 ist folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Maßnahmen zur bundesweiten Kennzeichnung in Karten für Straßen, die für Gefahrguttransporte gesperrt oder nur eingeschränkt befahrbar sind. Innerhalb geschlossener Ortschaften erscheint die Kennzeichnung bei den Hauptdurchgangsstraßen ausreichend. Eine Verbindung mit dem vom Bundesverkehrsminister geplanten Gefällstreckenatlas erscheint möglich und sogar sinnvoll."

VP 10. Nummer 4, erster, zweiter und fünfter Spiegelstrich

bei
Annahme
entfallen

In Nummer 4 sind der erste, zweite und fünfte Spiegelstrich zu streichen.

die
Ziff. 11
und 12.

Begründung:

Dem Entschließungsantrag ist zwar insoweit zuzustimmen, als eine Harmonisierung des nationalen und internationalen Sozialrechts im Straßenverkehr angestrebt wird. Das Sozialrecht im Straßenverkehr leidet z.Z. nämlich darunter, daß drei Rechtsbereiche mit unterschiedlichen Geltungsbereichen nebeneinander anzuwenden sind (EWG-Verordnungen, AETR, nationales Recht). Die Harmonisierung wird jedoch auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 betrieben. Das bedeutet, daß in bestimmten Bereichen Änderungen zu Lasten der Fahrer vorgenommen würden. Die kürzeren Tageslenkzeiten des AETR und des nationalen Rechts würden etwa an die längeren Tageslenkzeiten der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 angepaßt. Die Grundlage der Harmonisierung sollte insgesamt noch einmal überdacht werden. Im Ergebnis sollte das für Fahrer günstige Recht als Grundlage der Harmonisierung gewählt werden.

AS 11. Nummer 4, erster, zweiter und fünfter Spiegelstrich

entfällt In Nummer 4 sind der erste, zweite und fünfte Spiegelstrich
bei durch folgenden Text zu ersetzen:

Annahme
von
Ziff.10

"- die Beschleunigung der Harmonisierung der nationalen und
supranationalen Vorschriften aus Gründen der Vereinfachung
und Vereinheitlichung des Fahrpersonalrechts im Straßen-
verkehr und dessen effektiver Durchführung,"

Bei
Annahme
entfallen
Ziff.12
und 13

Als Folge entfallen die Worte "national" und "international
durch".

Begründung:

Eine Rechtsangleichung kann im interna-
tionalen Bereich außer einer einseitigen
Änderung des AETR auch durch eine Kompro-
mißlösung erreicht werden, in der gleich-
zeitig auch die - erst am 29. September
1986 in Kraft getretene - Verordnung (EWG)
Nr. 3820/85 in einigen Punkten wieder
geändert wird. Dieser Weg soll nicht ver-
baut werden.

Die Neufassung berücksichtigt im übrigen
auch die gebotene Angleichung des natio-
nalen Rechts, insbesondere die im Entwurf
eines Arbeitszeitgesetzes (BT-Drucksache
11/360 vom 25. Mai 1987) bereits vorge-
sehene Außerkraftsetzung der Ausführungs-
verordnung zur Arbeitszeitordnung und
die vom Bundesrat unter der Nummer 13
seiner Stellungnahme als § 4 Abs. 1 Nr. 5 a
vorgeschlagene Tariföffnungsklausel.

U 12. Nummer 4, erster Spiegelstrich

entfällt
bei
Annahme
von
Ziff.10
oder
Ziff.11

In Nummer 4 ist der erste Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- eine Überprüfung der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung,"

U 13. Nummer 4

entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 11

a) Vor dem ersten Spiegelstrich sind die Worte
"national durch"
durch die Worte
"im nationalen Bereich durch"
zu ersetzen.

b) Vor dem fünften Spiegelstrich sind die Worte
"international durch"
durch die Worte
"im internationalen Bereich durch"
zu ersetzen.

AS 14. Nummer 4, dritter und vierter Spiegelstrich

U

a) In Nummer 4 ist der dritte Spiegelstrich zu streichen.

b) Der vierte Spiegelstrich ist wie folgt zu fassen:

"- eine Überprüfung des Fahrpersonalgesetzes im Hinblick

-- auf die Einführung der Unternehmerpflicht, die Einhaltung der Vorschriften der EWG-Verordnungen 3820/85 und 3821/85 regelmäßig zu überprüfen und bei Zuwiderhandlungen Abhilfemaßnahmen zu treffen, und

-- auf die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen diese Pflicht,"

(nur AS)

Begründung:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 enthalten eine Reihe von Unternehmerpflichten, die mit dem Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2323) bußgeldbewehrt wurden. Hierzu zählt auch die Verpflichtung nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG Nr. 3820/85, siehe § 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Fahrpersonalgesetz).

Es sollte überlegt werden, auch die Verpflichtung zu regelmäßiger Überprüfung und, falls erforderlich, zur Abhilfe (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85) einschließlich einer Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen diese Pflicht in das Fahrpersonalgesetz aufzunehmen.

AS 15 . Nummer 4, sechster Spiegelstrich

U In Nummer 4 ist der sechste Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- die Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden."

(nur AS)

Begründung:

Die EntschlieÙung sollte sich zu dieser Frage darauf beschränken, eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden allgemein zu veranlassen, ohne daÙ sich der Bundesrat auf bestimmte Möglichkeiten festlegt.

AS

16. Nummer 5, zweiter Spiegelstrich

In Nummer 5 ist der zweite Spiegelstrich zu streichen.

Begründung:

Die Lenkzeitverstöße der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätigen Kraftfahrer müssen auch vor dem Hintergrund betrieblicher Anforderungen und Zwänge gesehen werden, denen sich abhängig Beschäftigte häufig kaum entziehen können, ohne Nachteile für ihre berufliche Existenz befürchten zu müssen. Es erscheint daher bedenklich, auch Lenkzeitverstöße ins Verkehrszentralregister einzutragen, zumal dies gerade bei Arbeitnehmern sehr schnell zu einem Berufsverbot führen kann.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist der Zielrichtung des Entschließungsantrags insgesamt entgegengerichtet. Diese Sanktionen müssen trotz arbeitsrechtlicher Probleme auch gegen den Fahrer gerichtet werden können.

VP 17. Nach Nummer 7

Nach Nummer 7 ist folgende neue Nummer 8 anzufügen:

"8. Einführung einer Gefährdungshaftung im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter."

Fz 18. Nach Nummer 8 (neu)

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 19

Nach Nummer 8 - neu - ist folgende neue Nummer 9 anzufügen:

"10. Durch eine Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sollen die zu erhebenden Verwaltungsgebühren an die durch den Mehraufwand steigenden Kosten angepaßt werden."

Begründung:

Durch die gestiegenen Anforderungen bei der Behandlung des Transports gefährlicher Güter ist mit Mehraufwand bei den zuständigen Stellen zu rechnen.

Dieser soll durch Anpassung bestehender bzw. Einführung neuer Gebührentatbestände aufgefangen werden.

VP 19. Nach Nummer 8 (neu)

Nach Nummer 8 - neu - ist folgende neue Nummer 9 anzufügen:

"9. Kurzfristige Einführung einer Gebührenregelung für Kontrollen im Gefahrgutbereich."

U 20. Nach Nummer 9 (neu)

Nach Nummer 9 - neu - ist folgende neue Nummer 10 anzufügen:

"10. S o n s t i g e M a ß n a h m e n

Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluß vom 13. März 1987 (Entschließung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadensfälle in der chemischen Industrie, Drucksache 622/86 (Beschluß)) und bittet die Bundesregierung erneut, die Bundes- und landesrechtlichen Regelungen im Bereich des Transports gefährlicher Güter, insbesondere unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes darauf zu überprüfen, ob

- dafür Sorge getragen werden kann, daß die Wassergefährlichkeit als Merkmal in die nationalen und internationalen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter aufgenommen wird und daß diesem Merkmal entsprechend die notwendigen Konsequenzen an die Sicherheitsanforderungen festgelegt werden,
- die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten geschaffen werden können, die innerhalb der Betriebe einen selbständigen Verantwortungsbereich haben müssen,
- ein Verbot des Transports stark umweltgefährdender Stoffe in Transporteinrichtungen, die keine ausreichenden Sicherungen gegen das Freiwerden der Stoffe bei Unfällen bieten, und eine Festlegung von Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen während des Transports und beim Umschlag in Betracht kommen sowie

(noch Ziffer 20)

- eine Harmonisierung der Gefahrstofflisten und der Kennzeichnungen für alle Transportarten notwendig ist.

Der Bundesrat ist außerdem der Auffassung, daß die in den Anlagen zur Gefahrgutverordnung erlassenen Bestimmungen zur "Zusammenladeregelung" hinsichtlich der zu transportierenden Arten und Mengen gefährlicher Stoffe zu überprüfen sind."